



Ehenichtigkeit aufgrund von Furcht und Zwang (c. 1103)

Kirchliches Urteil der Diözese Speyer

Offizialat Speyer

Keywords: *Ecclesiastical Tribunal of Speyer, Nullity of Marriage, Marriage Nullity Process, Ecclesiastical Marriage Law, Ground for Nullity, Fear, Force, can. 1103 CIC/83*

Schlagworte: *Offizialat Speyer, Ehenichtigkeit, Eheprozess, Kirchliches Eherecht, Ehenichtigkeitsgrund, Furcht, Zwang, c. 1103 CIC/83*

DAS BISCHÖFLICHE OFFIZIALAT SPEYER

als

Bischöfliches Gericht erster Instanz.

IN NOMINE DOMINI. AMEN.

I.

Das Bischöfliche Offizialat Speyer ist ein Gericht erster Instanz. Als Richter waren tätig der Offizial Dr. theol. lic. iur. can. Georg Müller, zugleich als Vorsitzender, sowie der Diözesanrichter M.F. und der Diözesanrichter Z.K. Dieses erstinstanzliche Gericht hat in der Ehesache

A.A. – N.N.

in der Sitzung vom 01.04.2026 im Bischöflichen Offizialat Speyer nach Anrufung des Namens Gottes und nach Kenntnisnahme der Darlegungen des Ehebandverteidigers sowie der einzelnen richterlichen Gutachten für Recht erkannt:

Es steht nicht fest, dass die Ehe nichtig ist
wegen Eheschließungsunfähigkeit auf Seiten der Frau
(c. 1095 n. 2 CIC).

Es steht fest, dass die Ehe nichtig ist
wegen Furcht und Zwang auf Seiten der Frau
(c. 1103 CIC).

II.

Als Ehebandverteidiger war tätig Herr T.K.

III.

Schriftführerinnen waren Frau N.Q. und Frau H.G.

IV.

Die Gerichtskosten werden auf 200 € festgesetzt. Sie gehen zu Lasten der klagenden Partei und sind bereits beglichen (015).

V.**Sachverhalt und Verlauf des Verfahrens**

Die katholische, am 00.00.1968 in [...] geborene, A.A., geb. [...], heiratete am 28.08.1998 in [...] standesamtlich und am 29.08.1998 in [...] kirchlich, den am 00.00.1967 in [...] geborenen, evangelischen N.N. Die Ehe wurde nach krisenhaftem Eheverlauf am 21.08.2014 vor dem Amtsgericht in Speyer geschieden (076 f).

Mit Schreiben vom 05.05.2025 erhob die Klägerin beim Bischöflichen Offizialat Speyer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ihrer Ehe mit dem Nichtkläger. Sie machte geltend, dass diese Ehe nicht gültig zustande gekommen sei, weil ihr zum Zeitpunkt der Eheschließung die notwendige innere Freiheit gefehlt habe, sich für oder gegen die Ehe zu entscheiden (c. 1103 CIC; c. 1095 n. 2 CIC) (002).

Im Zuge der üblichen einleitenden Gerichtshandlungen wurde die Zuständigkeit des Bischöflichen Offizialates Speyer nach c. 1672 n. 1 CIC festgestellt, da die Ehe A.A. – N.N. auf dem Gebiet der Diözese Speyer geschlossen wurde (004).

Daraufhin wurde die Klage am 16.05.2025 angenommen und das erstinstanzliche Verfahren eröffnet (005).

Der Gerichtshof setzt sich wie folgt zusammen (013):

Erster Richter und Vorsitzender: Offizial Dr. theol. lic. iur can. Georg Müller,
zugleich Berichterstatter

Zweiter Richter: Diözesanrichter M.F.

Dritter Richter: Diözesanrichter Z.K.

Ehebandverteidiger: Dekan T.K.

Schriftführerinnen: Frau N.Q. und Frau H.G.

Das rechtmäßig berufene Richterkollegium hatte nun die Entscheidung zu fällen zu den festgesetzten Prozessfragen (013):

Steht die Nichtigkeit der Ehe A.A. - N.N. fest wegen:

- Eheschließungsunfähigkeit auf Seiten der Frau (c. 1095 n. 2 CIC);

- Furcht und Zwang auf Seiten der Frau (c. 1103 CIC)?

Nach Verkündigung des Beweisbeschlusses am 23.06.2025 (019) wurden folgende Personen gerichtlich gehört:

Die Klägerin, Frau A.A., geb. [...],	025 ff.,
die Zeugin, Frau K.B., Freundin der Klägerin,	047 ff.,
die Zeugin, Frau H.P., ehem. Psychotherapeutin der Klägerin,	059 ff.

Der Nichtkläger hat sich in keiner Form am Verfahren beteiligt und stand zu einer persönlichen Befragung nicht zur Verfügung. Daher wurde er für prozessabwesend erklärt (037).

Aktenoffenlegung erfolgte am 04.02.2026 (078). Aktenschluss wurde am 10.02.2026 verfügt (082).

Der Ehebandverteidiger legte seine Stellungnahme am 18.02.2026 vor (085 ff.).

Danach gingen die Akten an die Richter.

Das Gericht ließ sich bei seiner Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht von folgenden Überlegungen leiten:

A.**In rechtlicher Hinsicht****1. Voraussetzungen für die gültige Eheschließung**

C. 1057 § 1 CIC besagt, dass die Ehe einzig und allein zustande kommen kann durch die rechtmäßig bekundete Ehwillenserklärung rechtlich dazu fähiger Partner. Der Ehwille kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden.

Wird eine Ehwillenserklärung in der rechtmäßigen Form abgegeben, dann ist davon auszugehen, dass der innere Wille mit der äußerlich bekundeten Willenserklärung übereinstimmt (c. 1101 § 1 CIC). Die Übereinstimmung bedarf keines Beweises. Wer dagegen behauptet, dass der innere Wille nicht mit der äußerlich kundgetanen Willenserklärung übereinstimmt, ist beweispflichtig. Der Beweis muss inhaltlich von solcher Konsistenz sein, dass er aufgrund objektiverer bzw. objektivierbarer Sachverhalte eine solche Sicherheit schafft, dass jeder Zweifel unvernünftig wäre („moralische Sicherheit“). Formal muss der Beweis mindestens den Anforderungen der cc. 1536 § 2 und 1679 CIC genügen.

Aus c. 1057 § 1 CIC folgt, dass eine Ehe nicht zustande kommt, wenn

1. der Ehwille nicht in rechtmäßiger Form bekundet wird (Formmangel),
2. einer der beiden Partner rechtlich nicht fähig ist, eine rechtswirksame Ehwillenserklärung abzugeben (Ehehindernis),
3. einer der beiden Partner keinen oder keinen hinreichenden Ehwillen hat (Willensmangel).

Willensmängel gibt es in verschiedenen Formen der Realisierung; je nach dem, was gewollt bzw. was willentlich ausgeschlossen wird. Das Nähere regeln die cc. 1095-1107 CIC.

Im vorliegenden Fall wurden die Ehwillensmängel **Eheschließungsunfähigkeit und Eheschließung unter Furcht und Zwang** geltend gemacht:

2. Eheschließungsunfähigkeit (c. 1095 n. 2 CIC)

Dazu sagt c. 1095 n. 2 CIC: „Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene, die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind“. Dabei ist nicht an eine intellektuelle, also rein verstandesmäßige Unkenntnis der Ehe zu denken, sondern an die Unfähigkeit, die Rechte und Pflichten der Ehe richtig wertend zu erfassen und zu verstehen, so dass keine wirklich verantwortete Entscheidung zur Ehe vorliegt. Dies ist nach der Rota-Rechtsprechung z. B. dann gegeben, wenn die Fähigkeit zum unterscheidenden Erkennen und Abwägen hinsichtlich des Entscheidungsobjektes nicht vorhanden ist (vgl. SRR 09.03.1994 coram Faltin).

Was die Ursache für einen solchen Mangel des Urteilsvermögens ist, lässt c. 1095 n. 2 CIC offen. In Frage kommen z. B. psychische Fehlentwicklungen und Erkrankungen, Reifungsverzögerungen, schwere seelische Verwirrung infolge innerer Zwangs- oder ungelöster Konfliktsituationen, aber auch habituell gewordene Falschauffassungen von der Ehe.

Eine Sonderform des mangelnden Urteilsvermögens besteht in der eingeschränkten inneren Entscheidungsfreiheit. Sie liegt dann vor, wenn entweder durch eine anhaltende Disposition der Psyche die innere Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist (z. B. bei Psychosen oder langanhaltendem Drogenmissbrauch), wenn die Unfähigkeit aus einer momentanen schweren Konfliktsituation herrührt, die vom Eheschließenden im Zeitpunkt der Eheschließung nicht aufzulösen ist oder wenn aufgrund familiärer oder kultureller Handlungsvorgaben der eigene Wille durch die geltenden Normen ersetzt wird. In diesen Fällen ist keine psychisch bedingte Unfähigkeit, sondern ein situativ bedingter Ausfall des unterscheidenden Urteils gegeben.

Das bedeutet: Die heiratende Person muss

1. in der Lage sein, die Bedeutung und die Wesensmerkmale der Ehe wertend zu erfassen, abzuwägen und angemessen zu bewerten;
2. in der Lage sein, das Gewicht des Aktes der Eheschließung und dessen Ernst in Bezug zur eigenen Existenz wahrzunehmen und zu erfassen;

3. ein hinreichendes Urteilsvermögen und eine hinreichende Entscheidungsfähigkeit haben gemessen an den Rechten und Pflichten, die bei einer Eheschließung gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind.

Die Anforderungen an das kritische Unterscheidungsvermögen, die für die Gültigkeit einer Ehe zu erfüllen sind, dürfen jedoch nicht allzu hoch angesetzt werden, da das Grundrecht auf Ehe im kirchlichen Recht besteht. Charakterschwächen, persönliche Eigenarten oder eine unkluge Partnerwahl genügen nicht als alleinige Tatbestandsmerkmale eines eheverungültigenden Mangels an Urteilsvermögen. Der Mangel an Urteilsvermögen muss so schwer sein, dass die abgegebene Willenserklärung nicht als von der geistig-seelischen Einheit der Person getragen angesehen werden kann.

Die Tatsache, dass das kanonische Recht die Eheschließungsunfähigkeit nach c. 1095 n. 2 CIC als Willensmangel einordnet, zeigt eindeutig, dass zur Feststellung der Ungültigkeit einer Ehe aus den beschriebenen psychisch bedingten Gründen die Dauerhaftigkeit oder Unheilbarkeit der psychischen Ursache nicht erforderlich ist. Ausschlaggebend ist vielmehr wie bei allen Willensmängeln ausschließlich der zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehende Zustand.

3. Furcht und Zwang (c. 1103 CIC)

Die Ehemillenserklärung, durch die einzig und allein die Ehe zustande kommt, setzt Freiheit voraus, wenn sie dem, der sie äußert, verantwortlich und rechtsverbindlich anrechenbar sein soll. Zwar ist kein Mensch vollständig frei, da er bei jeder Entscheidung Sachverhalte, die nicht in seiner Macht stehen, berücksichtigen muss. Angesichts einer so wichtigen Entscheidung, wie sie eine Eheschließung darstellt, ist jedoch ein entsprechend hohes Maß an Verantwortlichkeit und damit an Freiheit gefordert. Zumindest muss die Freiheit gegeben sein, trotz allem, was im konkreten Fall dagegenwirkt, „ja“ oder trotz allem, was im konkreten Fall daraufhin wirkt, „nein“ sagen zu können. Dieses erforderliche Minimum an Freiheit liegt dann nicht vor, wenn die Entscheidung zur Ehe nur durch Zwang zustande kommt oder in Folge einer besonders qualifizierten Furcht. Deshalb formuliert c. 1103 CIC: „Ungültig ist eine Ehe, die geschlossen wurde auf Grund von Zwang oder infolge von außen, wenn auch ohne Absicht, eingeflößter schwerer Furcht, die jemandem, um sich davon zu befreien, die Wahl der Ehe aufzwingt.“

Zwang in Form von unwiderstehlicher physischer oder psychischer Gewalt, die dem betroffenen Ehepartner keine Wahl lässt, oder eine Drohung, die zu ertragen unmöglich ist und die nicht mehr den geringsten Spielraum für Ermessen und Abwägen lässt, verhindern das Zustandekommen der Ehe ohne Weiteres.

Eine typische Sonderform dieses Klagegrundes ist der Fall, wenn bei einem Heiratswilligen eine zur Eheschließung gegen das eigene Wollen motivierende Furcht vorliegt, der keine Drohung im üblichen Sinne zugrunde liegt, sondern die Annahme, eine Verweigerung der Eheschließung werde Unmut, Unwillen, Betrübnis oder Verärgerung bei einer Person auslösen, zu der der Heiratswillige in einer engen Beziehung steht. Im typischen Fall heiratet eine Tochter einen Mann, den sie bei freier Entscheidung eigentlich nicht heiraten würde, um sich nicht den Unwillen der Eltern zuzuziehen, die diese Ehe befürworten, aber der Tochter niemals offen ein Übel angedroht haben. In der deutschen Kanonistik und kirchlichen Judikatur hat sich dafür die Bezeichnung „Ehrfurchtszwang“ etabliert.

4. Der gerichtliche Beweis

Die Ehe genießt die Rechtsgunst, deshalb ist von der Gültigkeit der Ehe auszugehen, bis das Gegenteil bewiesen ist (c. 1060 CIC). Die Beweislast liegt bei demjenigen, der die Gültigkeit der Ehe anzweifelt (c. 1526 § 1 CIC).

Die Anforderungen an den gerichtlichen Beweis nennt c. 1678 §§ 1-2 CIC. Entsprechend § 1 der Rechtsnorm sind das gerichtliche Geständnis und Erklärungen der Parteien als Quellen des Beweises anerkannt. Parteienerklärungen sind alle verbalen Äußerungen der klagenden oder der nichtklagenden Partei bei Gericht während des Ehenichtigkeitsverfahrens. Das gerichtliche Geständnis ist eine Sonderform von Parteienerklärungen, nämlich die Aussage einer der beiden Parteien gegenüber einer Gerichtsperson, sie selbst habe durch einen Willensmangel (oder durch ein auf ihrer Seite bestehendes Ehehindernis) die Ungültigkeit der Eheschließung verursacht. Beide Arten von Aussagen können volle Beweiskraft haben, wenn Glaubwürdigkeitszeugen, Indizien oder weitere Beweisstützen hinzutreten.

Nach herkömmlicher Gerichtspraxis kommen als Indizien und Beweisstützen in Frage: plausible Erklärungen des Vorbehaltsmotivs, kohärente Erklärungen des Eheschließungsmotivs, Einflüsse des familiären und gesellschaftlichen Umfeldes,

Verhalten während der vorehelichen Beziehungszeit, der Verlauf der Ehe und das Scheidungsmotiv, sofern sich daraus Rückschlüsse ziehen lassen auf den mentalen Zustand einer Partei zum Zeitpunkt der Eheschließung. Die so beschriebene Art der Beweisführung setzt allerdings voraus, dass keine unentkräftbaren Elemente aufgetreten sind, die im Widerspruch stehen zu den beschriebenen Beweiselementen.

Gemäß § 2 des Gesetzestextes kann der Beweis auch geführt werden mit Hilfe von Zeugenaussagen. Dabei genügt ein einziger Zeuge, wenn es sich um einen qualifizierten Zeugen handelt. Dies kann ein Zeuge sein, der über amtlich von ihm behandelte Dinge aussagt, oder auch eine Person, bei der die besondere Qualifikation aufgrund sachlicher oder persönlicher Umstände naheliegt.

Der Richter hat die Gesamtheit der Beweiselemente abwägend zu beurteilen und muss aufgrund dieser abwägenden Beurteilung der Beweiselemente zu moralischer Gewissheit kommen, dass die beklagte Ehe tatsächlich nichtig ist. „Moralische Gewissheit“ bedeutet, dass jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen ist, wobei aber dennoch die Möglichkeit des Gegenteils nicht absolut ausgeschlossen werden kann (vgl. Pius XII., Ansprache an die Rota, 1. Oktober 1942).

B.

In tatsächlicher Hinsicht

1. Die Glaubwürdigkeit der Prozessbeteiligten

Die Klägerin und beide Zeuginnen beeideten, nach bestem Wissen und Gewissen ausgesagt zu haben (031; 052; 064) und erhielten im Anschluss an ihre Vernehmungen positive Glaubwürdigkeitszeugnisse (032; 053; 065). Die Zeuginnen sagten in dieser Hinsicht ebenfalls positiv über die Klägerin aus (048; 060). Der Nichtkläger beteiligte sich in keiner Weise am Verfahren. Daher konnte sich das Gericht kein Bild aus eigener Anschauung machen.

2. Der Beweis der Klagegründe

Der Beweis in diesem Verfahren stützt sich auf die von der Klägerin und den Zeugen getätigten Aussagen. In ihrer Klageschrift macht die Klägerin geltend, sie habe ihre Entscheidung zur Ehe mit dem Nichtkläger nicht innerlich frei und ungebunden

getroffen, sondern „in vorausgehendem Gehorsam“ den Eltern, besonders dem Vater, gegenüber. Ihr Lebenskonzept bis zur Trauung habe auf dem „von mir unterstellten Willen“ ihrer Eltern beruht (003). Als Prozessfragen wurden der genannte Sachverhalt der mangelnden inneren Willensfreiheit dann unter den Klagegründen Eheschließungsunfähigkeit (c. 1095 n. 2 CIC) und Furcht und Zwang (c. 1103 CIC) auf Seiten der Frau gefasst (013). Rechtstheoretisch gesehen schließen sich die beiden Klagegründe aus, nicht aber in der Beweisaufnahme zum Beweis der Klagebehauptung.

2.1. Die Aussagen der Klägerin

2.1.1. Die Rolle des Vaters

In ihrer Vernehmung bekräftigt die Klägerin die Angaben aus der Klageschrift und schildert ihre damaligen Lebensumstände näher. Sie sei sehr konservativ aufgewachsen, zwar nicht gegängelt worden, aber es sei so gewesen, dass „mein Vater immer am besten wusste, was am besten für mich ist“ (026). Sie habe sich immer bemüht, ihren Eltern alles recht zu machen, in der Hauptsache, um sich selbst zu schützen. Ihr Vater sei ein sehr strenger und humorloser Mensch gewesen, der „immer bestimmen wollte, wie andere zu funktionieren haben“ (027). Im Rückblick sehe sie heute, dass sie nur Sachen entschieden habe, die auch ihr Vater für richtig hielt (ebd.). Das treffe auch auf die Entscheidung zur Eheschließung zu.

2.1.2. Zustandekommen der Ehe

Die Klägerin suchte ihren zukünftigen Mann nach den Vorstellungen der Eltern aus: „Um zur Erkenntnis zu kommen, ob das für das ganze Leben gut ist, war der wichtigste Aspekt, ob meine Eltern das gut fänden.“ Die Prüfung des Partners fand anhand von Kriterien statt, die sie zwar für die eigenen hielt, die aber in Wirklichkeit die ihres Vaters waren: „Ist dieser Mann ein guter Jurist? Antwort: Ja, das gefällt meinem Vater, der auch Jurist ist.“ (alles 026)

Danach war die Beziehung dann irgendwann „ein Selbstläufer“ und sollte legalisiert werden. Völlig ungefragt hatte der Vater das Zweifamilienhaus, das die Familie bewohnte, mit der nicht zu hinterfragenden Erwartung erweitert, dass das Paar auch dort einziehen werde. Nachdem man das beschlossen hatte, war die Heirat sozusagen eine Selbstverständlichkeit. Ein Zusammenziehen im Elternhaus ohne Heirat wäre

nicht vorstellbar gewesen, die Einstellung der Eltern besagte, dass man heiraten müsse, wenn man zusammenlebt. Eine „wilde Ehe“ sei für ihren Vater „das Allerletzte“ gewesen (alles 028). Diese Einstellung übertrug die Klägerin auf ihre eigene Entscheidung.

2.1.3. Eheschließungsunfähigkeit der Klägerin

Wenn in der Aussage der Klägerin auch sehr deutlich wird, wie fremdbestimmt ihr Wille durch den Vater war, so scheinen doch keine Beweisgründe auf, die eine psychisch oder durch mangelndes Urteilsvermögen hervorgerufene Unfähigkeit belegen, sich für oder gegen eine Eheschließung entscheiden. Der kirchliche Gesetzgeber macht die wesentlichen Rechte und Pflichten zum Gegenstand des can. 1095 °2, die bei der Eheschließung gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind. Hier ist das Kriterium also nicht die Willensfreiheit, sondern die Erkenntnisfähigkeit der eheschließenden Person. Ein schwerer Mangel des diesbezüglichen Urteilsvermögens der Klägerin („defectus gravis discretionis iudicii“, wie vom kirchlichen Gesetzgeber verlangt) ist in der Aussage nicht zu erkennen.

2.1.4. Furcht und Zwang („Ehrfurchtszwang“)

Die fehlende innere Freiheit zur Ausbildung eines wirklichen eigenen Willens hinsichtlich einer Entscheidung zur Ehe erscheint dagegen aufgrund der Beweislage als schlichtweg offensichtlich. Die Klägerin gibt an, sie hätte damals sicher nicht gesagt, dass sie von jemandem gezwungen worden wäre. Rückblickend habe sie aber selbst erkannt, dass es „einfach nicht meine eigene willentliche Entscheidung war“.

Die einzige Möglichkeit, sich selbst zu schützen und den Eltern, vor allem dem Vater zu entsprechen, war die Heirat mit dem Nichtkläger. Die Klägerin gibt an, eine „Möglichkeit zum Aussteigen“ habe es nicht mehr gegeben (alles 028). Dies resultierte aber aus der mangelnden Ausbildung des eigenen Willens. Die Nichtklägerin ging gewissermaßen davon aus, der autoritative Wille des Vaters sei ihr eigenes Willensprodukt.

2.2. Die Aussagen der Zeuginnen

Beide Zeugenaussagen untermauern in allen Punkten die äußeren Gegebenheiten, die nach den Angaben der Klägerin zur Eheschließung führten. Es finden sich in den Zeugenaussagen keine Widersprüche, die der Klagebehauptung des letztgenannten Klagegrundes entgegenstehen könnten. Die fehlende Alternative der Klägerin zur Heirat und die Willensangleichung an den Vater werden so deutlich.

2.2.1. Die Rolle des Vaters

Die Zeugenaussagen bestätigen, die Klägerin habe es damals niemals schaffen können, sich gegen den Willen des Vaters zu stellen. Sie habe sich dem Willen und Wollen des Vaters unterworfen, weil sie Angst gehabt habe, ihn zu verlieren (061). Die Zeugin H.P. bestätigt die Formulierung in der Klageschrift vom „vorausseilenden Gehorsam“: „Auf keinen Fall hätte sie diesen Mann geheiratet, wenn der Vater nicht die Norm vorgegeben hätte“ (ebd.)

Zugespißt formuliert die Zeugin K.P., die Nichtklägerin habe „unter der Knute des Vaters“ gestanden: „Widerworte wurden nicht geduldet.“ (049)

Der Vater habe das Leben der ganzen Familie und damit auch des Einzelkindes A.A. (049; 060).

2.2.2. Furcht und Zwang („Ehrfurchtszwang“)

Die Aussage der Zeugin H.P. wiegt auch in der Hinsicht schwer, dass sie die ehemalige Psychotherapeutin der Nichtklägerin war, die von der Schweigepflicht entbunden wurde (059).

Sie macht deutlich, dass die Nichtklägerin zum Zeitpunkt der Eheschließung sehr unter Druck gestanden habe. Das Elternhaus und ihre Person sei wirklich von einem übermächtigen Vater dominiert worden, die Mutter sei eine schwache Persönlichkeit („die Frau eines Mannes“) gewesen. Da die Nichtklägerin Einzelkind war, habe der ganze Fokus des Vaters auf ihr gelegen, die sich ihm und seinem Willen angepasst, ja fast schon unterworfen habe, um keinen Liebesentzug erleben zu müssen (060).

Vor dem Altar habe sie zwar wohl mit Verstand Ja gesagt, aber sie habe nur gewusst, was der Vater wolle, nicht „was sie selbst gebraucht hätte, oder was sie sich selbst gewünscht hätte“. Die Zeugin kann definitiv aussagen, dass es damals undenkbar für

die Nichtklägerin gewesen wäre, „einen Partner zu ehelichen, der nicht der Norm des Vaters entsprochen hätte“ (061).

2.3. Rechtliche Würdigung

In geradezu klassischer Weise liegt mit dieser Causa eine Konstellation vor, die der kirchliche Gesetzgeber mit can. 1103 als den sogenannten „Ehrfurchtszwang“ charakterisiert.

Im Gesamtkontext der Familiengeschichte der Klägerin weisen die gerichtlichen Aussagen auf, dass der Klägerin die vom Gesetzgeber geforderte Freiheit zur Eheschließung gefehlt hatte, weil sie in der Abhängigkeit vom Willen des Vaters nur „ja“, nicht aber „nein“ sagen konnte.

Die Alternative, ob sie heiraten wollte oder nicht, stellte sich in dem Sinn nicht. Für den Vater war klar, dass geheiratet werden müsse, und damit war die Ausrichtung ihres Willens, der aber der Wille des Vaters war, klar und eindeutig.

Dazu liegen die Aussagen der Zeuginnen vor, die die Klagebehauptung der Klägerin in jeder Hinsicht untermauern und sie inhaltlich ergänzen.

3. Die Stellungnahme des Ehebandverteidigers

Der Ehebandverteidiger kommt zu der Überzeugung, die Nichtigkeit der beklagten Ehe lasse sich mit moralischer Gewissheit feststellen (087). Der Heiratswille der Klägerin zeige sich eindeutig als „fremdbestimmt“ und habe nicht frei ausgedrückt werden können (088). Das Gericht schließt sich dieser Auffassung voll an.

Nach seiner Auffassung könnten seine Ausführungen auch auf den zweiten Klagegrund nach can. 1095 °2 angewendet werden. Er wendet dies aber auch nur auf die innere Freiheit an, nicht auf die Erkenntnisfähigkeit der Nichtklägerin.

4. Die Entscheidung des Gerichts

Unter Berücksichtigung der Beweisregeln des kanonischen Rechts kommt das Gericht in der Zusammenschau des Beweisangebots und unter Würdigung der Argumente des Ehebandverteidigers zu folgendem Urteil:

Aufgrund der erhobenen Beweise steht nach Überzeugung des Gerichts fest, dass die beklagte Eheschließung aufgrund des Tatbestands von Furcht und Zwang auf Seiten der Klägerin nichtig ist.

Vor dem Hintergrund des alle Bereiche des familiären Lebens beherrschenden Vaters und der fehlenden Handlungsoptionen der Klägerin hatte sie keine andere Möglichkeit, als dem Willen des Vaters zu folgen und zu heiraten. Diese Heirat war also gem. c. 1103 CIC der einzige Weg, der als Zwang empfundenen Situation zu entkommen. Dabei war es der Klägerin gleichzeitig genommen, ihrem eigenen freien Willen zu folgen.

Eine Beeinträchtigung des Erkenntnisvermögens der Klägerin zum Zeitpunkt der Eheschließung vermag das Gericht dagegen nicht zu erkennen.

Ein positiver Klagegrund genügt. Das Gericht kommt somit zu der moralischen Gewissheit, dass die Nichtigkeit der beklagten Ehe feststeht.

Es war daher zu urteilen wie bereits ausgesprochen:

**Es steht nicht fest, dass die Ehe nichtig ist
wegen Eheschließungsunfähigkeit auf Seiten der Frau.**

(c. 1095 n. 2 CIC)

**Es steht fest, dass die Ehe nichtig ist
wegen Eheschließung unter Furcht und Zwang auf Seiten der Frau.**

(c. 1103 CIC)

Damit steht fest, dass die Ehe –A.A. – N.N. nichtig ist.

C.**Rechtsmittelbelehrung**

Gemäß c. 1680 §1 CIC haben die Parteien das Recht, gegen ein ergangenes Urteil eines kirchlichen Gerichtes, durch das sie sich beschwert fühlen, Berufung einzulegen. Der Berufungsschriftsatz muss innerhalb von 15 Tagen, von der Kenntniserlangung des Urteils an gerechnet, bei dem Richter, der das Urteil gefällt hat, eingereicht werden (c. 1630 §1 CIC). Es genügt, dem Richter die Tatsache mitzuteilen, dass „hiermit Berufung eingelegt wird“.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats, vom Tag der Berufung an gerechnet, dem Metropolitengericht Bamberg gegenüber schriftlich zu begründen. Die Anschrift lautet: Postfach 10 02 61, 96054 Bamberg.

Wenn keine Berufung eingelegt wird, ist das Urteil 15 Tage nach Kenntniserlangung durch die Parteien rechtskräftig. Dies wird den Parteien in einem eigenen Schreiben zur Kenntnis gebracht.

Speyer, den X. April 2026

Dr. Georg Müller

Offizial

M.F.

Diözesanrichter

Z.K.

Diözesanrichter

H.G.

Schriftführerin